

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Ursula Karlowski, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Erkrankungen an der Rinderkrankheit „Chronischer Botulismus“
in Mecklenburg-Vorpommern**

und

**ANTWORT
der Landesregierung**

Vorbemerkung

Die Analyse in betroffenen Rinderhaltungen lässt nach derzeitigem Kenntnisstand darauf schließen, dass bei Erkrankungsfällen des sogenannten „chronischen“ Botulismus eher von einem „multifaktoriell bedingten Symptomenkomplex“ auszugehen ist. Eine Beteiligung von *Clostridium (C.) botulinum* und dessen Toxinen am Geschehen ist weiterhin wissenschaftlich nicht gesichert. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Bedeutung von *C. botulinum* müssen abgewartet werden. Bund und Länder arbeiten bei der Lösung von Fragen zu diesem Themenkomplex eng zusammen.

Die Rinderkrankheit „Chronischer Botulismus“, eine fast immer tödlich endende Lähmung der Skelettmuskulatur infolge einer Vergiftung durch das Nervengift Clostridium botulinum ist seit langem bekannt: Vor allem in Norddeutschland tritt diese Krankheit auf, die auch schon zu Ansteckungen bei Menschen geführt haben soll. Laut einem Bericht des ZDF-Magazins „Frontal21“ ist auch in Mecklenburg-Vorpommern diese Krankheit seit 1995 dokumentiert und 2004 hat das Bundesinstitut für Risikobewertung „dringenden Handlungsbedarf“ bei der Bekämpfung der Seuche gesehen. Die Krankheit unterliegt keiner Anzeige- oder Meldepflicht. Die Tierseuchenkasse kommt in diesen Fällen nicht für die entstandenen Verluste auf.

Eine Therapie gegen Botulismus existiert momentan noch nicht. Ein sicherer Schutz gegen Botulismus ist aber durch eine Impfung möglich. Während dies in Israel beispielsweise sogar verpflichtend ist, ist in Deutschland zur Anwendung am Rind kein Impfstoff zugelassen.

In Hessen wurden in den 90er-Jahren im Rahmen eines Feldversuches von Botulismus betroffene sowie gefährdete Rinderherden mit einer aus Südafrika importierten Vakzine geimpft. Neue Erkrankungen an Botulismus traten danach in den geimpften Herden nicht auf.

1. Gibt es aktuell in Mecklenburg-Vorpommern Rinder, die an Botulismus erkrankt sind?

Seit 2011 sind der Landesregierung keine Fälle von klassischem oder dem sogenannten „chronischen“ Botulismus bei Rindern in Mecklenburg-Vorpommern zur Kenntnis gelangt. Nähere Informationen zur aktuellen Situation hinsichtlich der Faktorenerkrankung mit möglicher Beteiligung von *C. botulinum* in Mecklenburg-Vorpommern können der Sachstanddarstellung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern und des Rindergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 06.01.2012 entnommen werden. Diese kann über die Internetseiten www.tskmv.de oder www.lallf.de eingesehen werden.

2. Wird Milch und Fleisch von Tieren aus betroffenen Rinderherden zum menschlichen Verzehr freigegeben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Die Gewinnung von Fleisch durch Schlachten sowie die Gewinnung von Milch unterliegen strikten EU-rechtlichen Bestimmungen. So dürfen Tiere, die im Rahmen der Schlachttieruntersuchung klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung, Auszehrung oder Abmagerung aufweisen, nicht für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden, sondern müssen getrennt getötet und für genussuntauglich erklärt werden. Ob Rinder, die aus Betrieben stammen, in denen sogenannter „chronischer“ Botulismus vermutet wird, einem Schlachtverbot unterliegen oder nicht, hängt daher davon ab, ob die Tiere eine klinische Symptomatik aufweisen. Bei Tieren ohne klinische Symptomatik besteht kein Schlachtverbot. Grundsätzlich müssen alle geschlachteten Tiere einer Fleischuntersuchung unterzogen werden. Dabei ist besonderes Augenmerk auf Krankheiten zu legen, die auf den Menschen übertragbar sind. Fleisch, das von Tieren stammt, die von einer Tierseuche betroffen sind oder die an einer Allgemeinerkrankung (Septikämie, Pyämie, Toxämie, Virämie) leiden, ist für genussuntauglich zu erklären.

Ebenso darf Milch als Lebensmittel nur von gesunden Rindern gewonnen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die aktualisierte Fassung des vom Bundesinstitut für Risikobewertung herausgegebenen Katalogs mit Fragen und Antworten zum chronischen Botulismus vom 10. Februar 2012 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestags-Drucksache 17/6542) vom 8. Juli 2011 hingewiesen.

3. Welche Maßnahmen werden getroffen, um den durch das Auftreten von Botulismus vom wirtschaftlichen Ruin bedrohten landwirtschaftlichen Betrieben zu helfen?

Tierhalterinnen und Tierhalter können auf Antrag bei der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern durch die dortigen Tiergesundheitsdienste zu allen Tiergesundheitsproblemen beraten werden. Diese Möglichkeit wurde und wird nach den Erfahrungen der Tierseuchenkasse von den Tierhalterinnen und Tierhaltern sehr gut angenommen. Zudem haben Tierhalterinnen und Tierhalter jederzeit die Möglichkeit, sich mit Bestandsproblemen an die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte zu wenden. Tiergesundheitsdienste, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Hoftierärztinnen und Hoftierärzte arbeiten dabei eng zusammen.

Darüber hinaus können die vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Jahr 2003 herausgegebenen Leitlinien und Prüflisten für das Vorgehen in Milchviehbetrieben mit dem Krankheitsbild einer Faktorenerkrankung als Grundlage für Analysen in eventuell betroffenen Betrieben herangezogen werden. Diese Leitlinien wurden zuletzt im August 2011 aktualisiert. Durch die systematische Erfassung und Analyse von Haltung, Fütterung und Tiergesundheit in ehemals betroffenen Betrieben ist es in Mecklenburg-Vorpommern gelungen, derartige Erkrankungen zurückzudrängen.

4. Ist die Zulassung eines Impfstoffes gegen den Botulismus bei Rindern auch in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen?
 - a) Wenn ja, setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass dieser Impfstoff bundesweit zugelassen wird?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Für die Zulassung von Impfstoffen sind in Deutschland nicht die Bundesländer zuständig. Das Paul-Ehrlich-Institut ist nach § 2 der Tierimpfstoff-Verordnung zuständige Zulassungsstelle für die Zulassung und Chargenprüfung von Mitteln, die zur Anwendung am Tier bestimmt sind.

Die Zulassung eines Mittels setzt voraus, dass ein Impfstoffhersteller die Zulassung eines Mittels beantragt und dabei über entsprechende Studien die Wirksamkeit des Mittels gegenüber der Zulassungsstelle nachweist. Die Zulassung eines Impfstoffes zu beantragen, obliegt allein der unternehmerischen Entscheidung eines pharmazeutischen Unternehmens.

Grundsätzlich dürfen nur zugelassene Impfstoffe in den Verkehr gebracht werden. Die zuständigen obersten Landesbehörden sind lediglich berechtigt, im Benehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut Ausnahmen für die Anwendung nicht zugelassener Impfstoffe im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Versuche zu genehmigen. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 17c Absatz 4 des Tierseuchengesetzes.

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob ein pharmazeutisches Unternehmen derzeit in Deutschland die Zulassung eines Impfstoffes anstrebt.

Da Fälle von klassischem Botulismus in deutschen Rinderherden sehr selten auftreten, lässt sich die Situation nicht mit Regionen vergleichen, in denen diese Erkrankung endemisch auftritt (zum Beispiel in Israel). Eine prophylaktische oder sogar verpflichtende Impfung scheidet in Deutschland insoweit aus.

Die Anwendung des in Südafrika hergestellten Impfstoffes, der dort vorbeugend zur Bekämpfung des klassischen Botulismus eingesetzt wird, erfolgte in mehreren Bundesländern, so auch in Mecklenburg-Vorpommern, über erteilte Ausnahmegenehmigungen nach § 17c Absatz 4 des Tierseuchengesetzes in der Regel metaphylaktisch.

Die Wirksamkeit des südafrikanischen Impfstoffes bei Anwendung im Rahmen von Fällen des sogenannten „chronischen“ Botulismus ist wissenschaftlich nicht belegt. Da sich die Anwendung des südafrikanischen Impfstoffes im Einzelfall in den Komplex weiterer Bestandsmaßnahmen einreichte, lässt sich nicht beurteilen, worauf die Verbesserung der Bestandssituation tatsächlich zurückzuführen war.